

HELDUSER RICHTBERG & KOLLEGEN

Rechtsanwälte · Notare · Fachanwälte

RAe Helduser & Kollegen · Ostanlage 16 · 35390 Gießen

D12/305-20

Gießen:

Frank Richtberg
Henner Maaß
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Krüger
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Paul Helduser
Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Friederike Helduser

Ostanlage 16
35390 Gießen

Tel. (0641) 93203-0
Fax (0641) 93203-30
E-Mail gi@helduser.de

Langgöns:

Alexander Helduser
Notar
Fachanwalt für Familienrecht

Amthausstr. 3
35428 Langgöns

Tel. (06403) 9051-0
Fax (06403) 9051-20
E-Mail la@helduser.de

Kooperationspartner:

Kanzlei Bender & Ruppel
Hausertorstr. 47A
35578 Wetzlar

Büro Gießen, den

Sachbearbeiter:

Durchwahl-Nr.:

Aktenzeichen:

07.04.2020/ho

RA Alexander Helduser

Fr. Herrmann / 93203-14

Corona 56/19AH01

Bei Schriftverkehr und Zahlungen bitte angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandanten,

Der Gesetzgeber hat zum Glück sehr schnell auf die aktuelle Krise reagiert. Die beschlossenen Gesetze führen zu massiven Änderungen im Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht und Miet- und Darlehnsrecht.

Ebenso hat die aktuelle Situation erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsrecht. Hier sind die Folgen besonders sicht- und greifbar.

Sollten Sie als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens wegen Covid-19 von einer Betriebsschließung betroffen sein, kann das Versicherungsrecht bei Bestehen einer Betriebsschließungsversicherung von Bedeutung sein.

Ohne jede Kritik an der schnellen Arbeit der staatlichen Institutionen ist festzuhalten, dass die Gesetze „mit der heißen Nadel gestrickt“ wurden. Dies ergibt sich z.B. daraus, dass gegenüber den Entwürfen vom 20.03.2020 bereits die ersten zwei Änderungen vorgenommen wurden. Es ist davon auszugehen, dass es weitere Anpassungen gibt.

Dies veranlasst uns zu dem Schluss, dass die (tages-)aktuelle Gesetzeslage bei Fragen des rechtlichen Vorgehens jeweils genau zu prüfen ist, da in diesen Zeiten voraussichtlich Nichts unveränderlich fest oder von Dauer sein wird!

Sparkasse Gießen
BLZ 51350025 · Kto. 200591509
IBAN: DE95 5135 0025 0200 5915 09
BIC: SKGIDE5F

Volksbank Mittelhessen eG
BLZ 51390000 · Kto. 12287704
IBAN: DE13 5139 0000 0012 2877 04
BIC: VBMHDE5F

Die neuen Gesetze wurden in der Fassung vom 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt I auf den Seiten 569ff. veröffentlicht. Sie sind zu unterschiedlichen Zeiten in Kraft getreten, gelten aber jedenfalls alle seit dem 01.04.2020.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit haben wir die besagten Gesetze und im Folgenden benannten Anlagen auf unserer Homepage im Downloadbereich für Sie zur Verfügung gestellt:

- **Anlage 1** das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz;
- **Anlage 2** das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und
- **Anlage 3** die Veränderung des Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Da die Dinge für den Laien kaum überschaubar sind, wollen wir die wichtigsten Dinge und Änderungen kurz darlegen:

a) Zivilrecht:

Leistungen aus vor dem 08.03.2020 geschlossenen Verträgen, insbesondere die vertraglich geschuldete Zahlung, können bis 30.09.2020 verweigert werden, wenn Erfüllungsschwierigkeiten auf Umständen der Covid-19 Pandemie beruhen. Es fallen dann auch keine Zinsen an. Das Leistungsverweigerungsrecht gilt allerdings dann nicht, wenn die Verweigerung für den Gläubiger unzumutbar ist. Dann steht dem Schuldner jedoch ein Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages zu.

b) Mietrecht:

Vermieter können Mietverträge wegen Zahlungsrückständen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 nicht kündigen, wenn der Mieter wegen der Covid-19 Pandemie seine Miete nicht (vollständig) zahlen kann. Nicht geleistete Mietzahlungen müssen jedoch spätestens bis 30.09.2022 mit Verzugszinsen nachentrichtet werden.

Anmerkung:

Im sonstigen Zivilrecht gibt es keine Verzugszinsen, weil der genannte Artikel zu § 240 des Einführungsgesetzes zum BGB geregelt hat, dass der Verzug in diesen Fällen nicht vorliegt, mithin auch die Verzugsfolgen, wie eine Verzinsungspflicht nicht entstehen.

Dies gilt nicht im Mietrecht. Hier müssen die Mieten incl. der entstandenen Verzugszinsen bis spätestens zum genannten Zeitpunkt 30.09.2022 nachentrichtet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Verzugszinsen gemäß der §§ 288, 247

BGB bei Rechtsgeschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mithin bei einem Basiszinssatz von -0,88 %, **4,12 % p.a.** betragen, bei Rechtsgeschäften, bei denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mithin zur Zeit **8,12 % p.a.** an Zinsen.

Die Liquiditätserhaltung auf Kosten des Vermieters ist mithin eine sehr teure Angelegenheit.

Wir weisen weiter darauf hin, dass dieses Leistungsverweigerungsrecht aufgrund der genannten Vorschriften einredeweise geltend gemacht werden muss. Wenn also Mieteinbehalte vorgenommen werden sollen, muss dies gegenüber dem Gläubiger direkt geltend gemacht werden.

Hier wird es sicherlich in der Zukunft viele Missverständnisse geben, diese Rechtsfolgen ergeben sich nämlich nicht aus dem Gesetz selbst sondern aus der Interpretierung und aus den Motiven, die der Gesetzgeber allerdings ebenfalls veröffentlicht hat. Sie sind aber schwer zu lesen.

Als letztlich weiteres Korrektiv rechtfertigt es gegebenenfalls der Einzelfall, bei einer speziellen Härte anders zu entscheiden. Es kommt dann ein Rückgriff auf die Grundsätze von Treu und Glauben in Betracht. Dies bedeutet, dass hier den Interpretationen und späteren Rechtsstreitigkeiten Tür und Tor geöffnet wird.

c) Zwischenergebnis damit:

Infolge der Covid-19 Pandemie ausgelöste Mietrückstände in dem genannten Zeitraum führen zum Wegfall des Kündigungsrechtes, jedenfalls bis zum genannten Zeitpunkt 30.09.2022, sie sind aber teuer zu erkaufen, weil sie zu verzinsen sind.

d) Darlehensverträge:

Bei Darlehensverträgen gilt Ähnliches. Zahlungen auf Darlehensverträge, die zwischen dem 01.04.2020 und 30.09.2020 fällig werden, sind gesetzlich gestundet, wenn ein Darlehensnehmer wegen Einnahmeausfällen aufgrund der Covid-19 Pandemie seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht (vollständig) nachkommen kann. Der Darlehensgeber kann hier das Darlehen ausdrücklich **nicht** kündigen, ihm stehen aber die Zinsen nach wie vor zu.

Nach dem 30.09.2020 müssen die Parteien des Darlehensvertrages eine einvernehmliche Lösung zur Vermeidung von Doppelbelastungen finden, wenn sowohl die gestundeten als auch die regulären Raten fällig werden. Andernfalls verlängert sich der Darlehensvertrag um den gestundeten Zeitraum.

Hier gibt es dann noch Ausnahmeregelungen, auf diese wollen wir aber aus Vereinfachungsgründen jetzt nicht eingehen. Wir weisen auch darauf hin, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (also ohne Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates) – somit sehr schnell - die entsprechenden Regelungen bis zum 21.03.2021 verlängern kann.

e) Insolvenzrecht:

Hier ist das Gesetz gut lesbar, bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, ansonsten ergeben sich die Dinge aus dem Gesetz.

f) Gesellschaftsrecht:

Das neue Gesetz schafft die Möglichkeit der präsenzlosen, elektronisch abgehaltenen Hauptversammlung der AG, der SE und der KGaA, auch wenn die Satzung dieses Verfahren bisher nicht vorsieht. Anfechtungsmöglichkeiten und das Fragerecht der Aktionäre werden eingeschränkt.

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn werden ermöglicht.

Für Genossenschaften und Vereine gelten vergleichbare Erleichterungen. Zusätzlich kann der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Genossenschaft feststellen.

Der Vorstand kann mit einer Einberufungsfrist von 21 statt 30 Tagen eine Hauptversammlung einberufen und hat vier Monate länger Zeit, sie abzuhalten.

Verschmelzungen und Abspaltungen kann nun eine Bilanz zugrunde gelegt werden, die auf eine höchstens 12 Monate (bisher: 8 Monate) vor der Anmeldung liegendem Stichtag aufgestellt wurde.

Ein gesonderter Entwurf mit Änderungen des GmbH-Rechts ist von der Regierung angekündigt, aber noch nicht umgesetzt.

g) Arbeitsrecht

Als Arbeitgeber ist die Situation aktuell in vielen Branchen sehr schwierig, da aufgrund der notwendigen Laden- und Lokalschließungen ein großer Teil der monatlichen Kosten weiter anfällt, die Einnahmen jedoch oftmals gänzlich ausbleiben. Um Ihren Mitarbeitern, zumindest den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, nicht kündigen zu müssen, besteht die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld (KUG) zu beantragen, sofern aufgrund von Covid-19 bei mindestens 10 Prozent der Beschäftigten ein Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent (ansonsten 30 Prozent) vorliegt. KUG kann jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte beantragt werden, sollten Sie hier Bedarf für konkrete Lösungen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Ebenso können von Unternehmen und Selbstständigen nicht zurückzuzahlende Soforthilfen von bis zu 30.000 € von Bund und Ländern beantragt werden, sofern das Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage bzw. einen massiven finanziellen Engpass geraten ist. Es ist jedoch Vorsicht geboten, da dieser schnell ausgezahlt werden wird, eine genau Prüfung, ob einem der Zuschuss zusteht, erfolgt jedoch erst im Nachgang und kann, sofern der Anspruch nicht bestand, sogar strafrechtliche Konsequenzen (Subventionsbetrug) haben. Es sollte somit sehr gewissenhaft überprüft werden, ob aufgrund von Covid-19 tatsächlich eine existenzbedrohende Lage vorliegt oder nicht, den nur in diesem Fall ist der Antrag gerechtfertigt.

h) Versicherungsrecht

Hier dürfte sich vor allem die Frage stellen, ob durch Corona bedingte Einnahmeausfälle und Kosten (z.B. Desinfektion, Schäden an Vorräten und Waren) durch eine Versicherung gedeckt sind.

Hier kommt es auf den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages an. Es gibt insbesondere für Lebensmittel verarbeitende Betriebe (Gaststätten, Restaurants, Hotelgewerbe etc.) sogenannte Betriebsschließungsversicherungen bzw. entsprechende Bausteine zur Erweiterung einer Betriebsausfallversicherung, mittels derer behördliche Schließungen aufgrund von Infektionskrankheiten versichert werden können.

Welche konkreten Voraussetzungen für Leistungen der Versicherung vorliegen müssen, hängt von den jeweils vereinbarten Bedingungen ab. So sind in der einen Versicherung alle Krankheiten und Krankheitserreger versichert, die jeweils in der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes aufgeführt sind (mit der Folge, dass Versicherungsschutz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen besteht), bei anderen Versicherungen sind ausschließlich im Einzelnen aufgeführte Krankheiten und Krankheitserreger versichert und wird der Versicherungsschutz für alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, ausdrücklich ausgeschlossen (da Corona bzw. Covid-19 erst seit kurzem bekannt ist, ist es im Zweifel nicht aufgeführt; Folge: wahrscheinlich kein Versicherungsschutz). Eine dritte Art von Bedingungen führt zwar namentlich Krankheiten und Krankheitserreger auf, enthält aber keinen ausdrücklichen Ausschluss. Es ist zu erwarten, dass zu dieser Art von Bedingungen eine Vielzahl von Gerichtsverfahren geführt wird zur Frage, ob Deckungsschutz besteht.

Selbst wenn die Bedingungen keine Leistungsansprüche gegen die Versicherung hergeben, muss man nicht zwangsläufig leer ausgehen. Hat ein Versicherungsagent beraten, kommen bei ungenügender Beratung Schadensersatzansprüche gegen die eigene Versicherung in Betracht. Ist ein Versicherungsmakler mit der Organisation des Versicherungsschutzes beauftragt, kann sich dieser schadensersatzpflichtig gemacht haben.

Sowohl bei Schadensersatzansprüchen gegen die Versicherung als auch gegen den Makler ist der Versicherungsnehmer so zu stellen, als wäre er ausreichend versichert gewesen.

i) Schlusswort

Mit diesen neuen Regelungen greift die Bundesregierung tiefgreifend und umfassend in das Miteinander der Unternehmen ein, um die Funktionsfähigkeit der Privatwirtschaft zu gewährleisten. Der Aufschub der Zahlungsverpflichtungen, der Schuldner und der Kündigungsrechte der Gläubiger, sowie die Eingriffe in die Beweislast sollten bei Planungen und künftigen Vertragsabschlüssen im Auge behalten werden. Die Atempause hinsichtlich der Insolvenzantragspflicht und der Verpflichtung zum Zahlungsstopp einerseits und Ihr Schutz vor der Anfechtung Ihrer Ansprüche als Gläubiger andererseits, ermöglichen Ihnen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen.

Die obigen Ausführungen sollten unbedingt bei dem Vorgehen sowohl auf Gläubigerseite als auch auf Schuldnerseite intensiv berücksichtigt und mit den Auswirkungen bedacht werden. Solange als möglich sollten deshalb - insbesondere bei Mietern - die teuren, weil zinspflichtigen Zahlungsaufschübe, vermieden werden. Solange Bonität besteht, gibt es überall Geld günstiger.

Wir beobachten für Sie laufend den Gesetzgebungsprozess und unterstützen Sie gerne bei Ihren Anpassungen an die derzeitige Situation und unterstützen Sie bei der Nutzung sich neu bietender Chancen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander HELDUSER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht

Paul HELDUSER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sebastian KRÜGER
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Friederike HELDUSER
Rechtsanwältin